



Haupt- und Finanzausschuss am 21.06.2012		öffentlich		
Nr. 4 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/574/2012		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 29.05.2012		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	21.06.2012		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen hier: Anpassung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz

I. Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat, die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen in der Fassung vom 01.06.2012 zu beschließen

II. Rechtsgrundlage:

§ 41 und 7 GO NW, §§ 4,6,7 KAG, LAbfG NRW, KrWG, GewAbfV, ElektroG
Zuständigkeit des Rates

III. Sachverhalt:

Am 01.06.2012 ist das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Nachfolger zum bisherigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Kraft getreten.

Aus diesem Anlass hat der Städte- und Gemeindebund NRW in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales sowie mit dem Ministerium Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen seine Abfallmustersatzung dahingehend überarbeitet, dass eine Anpassung an die neuen abfallrechtlichen Vorschriften des Bundes vorgenommen worden ist.

Die Verwaltung hat in Anlehnung an die Vorgaben der Mustersatzung die als Anlage beigefügte Abfallsatzung erarbeitet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf eine Änderungssatzung zur bestehenden Abfallsatzung verzichtet.

Die Änderungen gegenüber der bislang geltenden Anfallsatzung sind im Wesentlichen redaktioneller Art und sind in Fettschrift hervorgehoben.

Eine Anpassung des Landesabfallgesetzes NRW (LAbfG) an das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz ist bislang noch nicht erfolgt.

Aus diesem Grund wird ggfs. eine weitere redaktionelle Überarbeitung der Abfallsatzung zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen:
keine